

## Pflegeauftrag

zwischen der

Landeshauptstadt Dresden , vertreten durch den Oberbürgermeister,  
dieser vertreten durch die Beigeordnete für Umwelt und Kommunalwirtschaft,  
diese vertreten durch den Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft,  
dieser vertreten durch die Abteilungsleiterin Verwaltung/Finanzen/Grundstücke,  
diese vertreten durch den Sachgebietsleiter Liegenschaftsverw./Kleingartenwesen/  
Sondernutzung, Herrn Stephan Viertel

Sitz: Grunaer Straße 2, 01069 Dresden

als „Stadt“

und

Frau/Herr .....,  
..... Straße 0  
09999 Dresden

als „Pfleger“

### Präambel

Der Pfleger ist Anwohner der öffentlichen Straße ..... . In diesem Bereich wird die öffentliche Straße durch Grünflächen, die zur Straße gehören, begleitet (Straßenbegleitgrün).

Im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements möchte der Pfleger die Landeshauptstadt Dresden bei der Pflege des Straßenbegleitgrüns im Ehrenamt unterstützen.

### § 1 Pflegeauftrag und Kosten

(1) Die Stadt und der Pfleger vereinbaren hiermit die Pflege des Straßenbegleitgrüns. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche des **Flurstücks** .... in der **Gemarkung** ....., (ON 7777/01). Die genaue Lage und Einordnung der Pflegefläche ist dem in der Anlage 1 beigefügten Lageplan sowie eines Fotos von der Örtlichkeit zu entnehmen.

*Alternativ: der Pfleger ist berechtigt, folgende Anpflanzungen vorzunehmen:*

-  
-

(2) Die Pflege wird unentgeltlich übernommen. Aufwendungen werden seitens der Stadt nicht erstattet.

(3) Der Pfleger erbringt Leistungen entsprechend Leistungsverzeichnis (vgl. Anlage 2). Dazu gehört auch die ordnungsgemäße Entsorgung anfallender Reststoffe und Grünabfälle sowie sonstiger Abfälle (z. B. Papier, sonstiger Müll).

## § 2 Dauer und Aufhebung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Kündigung der Vereinbarung ist durch beide Vertragsparteien jederzeit schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen ohne das Anführen von Gründen möglich.
- (3) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung übernimmt die Stadt keine Entschädigung für die erbrachten Leistungen, Aufwendungen oder vorgenommene Anpflanzungen. Nach § 94 Abs. 1 Satz 2 BGB werden die vorgenommenen Anpflanzungen mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und gehen somit in das Eigentum der Stadt über.

## § 3 Festlegungen und Nebenbestimmungen zur Vereinbarung, Haftung

- (1) Der Pflegende gewährleistet, sich über die geltenden Arbeits-/Gesundheits-/Unfallverletzungs- und Brandschutzvorschriften zu unterrichten und diese einzuhalten.
- (2) Weitere Anpflanzungen durch den Pflegenden sind nicht gestattet. Gleiches gilt für Ablagerungen jeglicher Art sowie Einfriedungen, als auch für Ein- und Aufbauten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.
- (3) Der Pflegende informiert die Stadt zeitnah über eventuelle Schäden am Straßenbegleitgrün oder unverzüglich über Sach- und Personenschäden, die durch Ausführung seiner Tätigkeit eingetreten sind.  
Der Pflegende haftet nicht für Schäden unabhängig von Pflegemaßnahmen, die durch Dritte oder durch unberechtigtes Verhalten Dritter verursacht wurden (z. B. Vandalismus, Verkehrsunfall).
- (4) Ansprechpartner zu der Vereinbarung ist der zuständige Sachbearbeiter der Grundstücksverwaltung des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft (Tel. 0351 4 88 96 12) oder [Stadtgruen-und-Abfallwirtschaft@dresden.de](mailto:Stadtgruen-und-Abfallwirtschaft@dresden.de)
- (5) Dem Straßen- und Tiefbauamt wird diese Vereinbarung zur Kenntnis gegeben.

Dresden,

Dresden,

\_\_\_\_\_  
Stadt

\_\_\_\_\_  
Pflgende

Anlagen  
Lageplan  
Foto der Örtlichkeit  
Leistungsverzeichnis